

Der Markt Reichertshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung der Marktbücherei Reichertshofen (Büchereibenutzungssatzung Reichertshofen) vom 14.11.2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Markt Reichertshofen betreibt eine Bücherei als öffentliche Einrichtung. Diese trägt den Namen „Marktbücherei“.
- (2) Die Bücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der (beruflichen) Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
- (3) Die Benützung der Marktbücherei ist jeder Person im Rahmen dieser Büchereibenutzungssatzung gestattet.
- (4) Für die Benützung der Marktbücherei werden Gebühren nach der Büchereigebührensatzung des Marktes Reichertshofen erhoben.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Alle Einwohner sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten mit Sitz im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen sind berechtigt, die Marktbücherei zu nutzen.
- (2) Anderen Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten, insbesondere aus dem Nahbereich von Reichertshofen, kann die Benutzung der Bücherei gestattet werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung, Büchereiausweis

- (1) Wer die Marktbücherei nutzen möchte, kann bei dieser unter Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises einen Büchereiausweis beantragen.
- (2) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Marktbücherei zu melden.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises ist unverzüglich zu melden. Der Ersatzausweis ist nach der Büchereigebührensatzung kostenpflichtig.

§ 5 Ausleihe

- (1) Der Büchereiausweis ist bei jeder Ausleihe eines Mediums unaufgefordert vorzuzeigen.
- (2) Die Ausleihdauer für Bücher, Hörbücher und CD's beträgt vier Wochen. Die Ausleihdauer kann einmalig um zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Die Ausleihdauer für Neue Zeitschriften, DVD's und Tonies beträgt eine Woche. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (4) Die Weitergabe von ausgeliehenen Büchern und sonstigen Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (5) Ausgeliehene Büchern und sonstigen Medien können vorbestellt werden. Der Besteller wird verständigt, sobald die Medien vorliegen. Die vorbestellten Medien werden eine Woche zurückgelegt.
- (6) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, kann er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 6 Haus- und Benutzungsordnung

- (1) Die Leitung der Marktbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben in der Bücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Bücherei kann auf Grundlage dieser Satzung eine Haus- und Benutzungsordnung erlassen und ihre Öffnungszeiten regeln. Sie kann die Benutzung, sowie die Ausleihe beschränken (z.B. Altersfreigabe), soweit das im Interesse eines geordneten Büchereibetriebes liegt.
- (3) Jeder Besucher hat sich ruhig zu verhalten; Essen und Rauchen sind in den Räumen der Marktbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden.

§ 7 Haftung

- (1) Büchereibenutzer haften für jeden Schaden, der durch Missbrauch ihres Büchereiausweises entsteht.
- (2) Jeder Leser ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und sonstige Medien schonend und sorgfältig zu behandeln. Unterstreichungen, Eintragungen und dergleichen sind unzulässig. Vorgefundene oder selbst verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden.
- (3) Verluste sind unverzüglich der Marktbücherei anzuzeigen.
- (4) Für Beschädigungen oder bei Verlust ist der Entleiher ersatzpflichtig, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstehen.
- (6) Die Benutzer sind verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen Medien eigenverantwortlich zu beachten.
- (7) Büchereibenutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Marktbücherei für bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Büchereileitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Reichertshofen, 14.11.2024

Michael Franken
Erster Bürgermeister